Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

21.2.1 Grundsätzliches zu Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke 3

21.2.1 Grundsätzliches zu Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke

Abzugsberechtigt sind freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten

- an den Bund und seine Anstalten
- an den Kanton und seine Anstalten
- an die Gemeinden und ihre Anstalten
- an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Zuständig für die Steuerbefreiung ist die Kantonale Steuerverwaltung.